

Statut des Gemeindeverbandes Musikschule Weinviertel Südost

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes
Musikschulstatut erlassen:

§1

Bildungsziele, Aufgaben und kultureller Beitrag

- (1) Die Musikschule als Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische Bildung zu gewährleisten. Sie hat die Aufgabe, Freude an der Musik und an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken und vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht zu fördern. Sie soll Kunst- und Kulturverständnis vermitteln, einen wichtigen Beitrag zu Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben leisten und Tradition und Innovation fördern. Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan anzubieten.
- (2) Die Musikschule verfolgt insbesondere folgende Ziele (im Sinne des § 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. Nr. 5200): die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu vielfältigen kulturellen Zentren in Gemeinde und Region.

§2

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:

Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Südost

- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:

2230 Gänserndorf

Bahnstraße 34 - 36

- (3) Schulerhalter ist der Gemeindeverband

Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Südost

- (4) Art der Musikschule: Regionalmusikschule

(5) a) Folgende **Musikschulgemeinden** gehören der oben genannten Musikschule an:

Gänserndorf, Angern/March, Ebenthal, Leopoldsdorf, Marchegg, Obersiebenbrunn,

Untersiebenbrunn, Weikendorf, Auersthal, Weiden/March, Prottes, Andlersdorf,
Eckartsau, Haringsee, Lasse, Mannsdorf a.d. Donau, Orth

b) In folgenden **Unterrichtsstandorten** wird Unterricht der Musikschule angeboten

Unterrichtsstandorte: Bitte alle *Unterrichtsstandorte* der Musikschule anführen, auch die Musikschulgemeinden von Abs. a, wenn dort unterrichtet wird. **Art des Unterrichtsstandortes:** Zusätzlich ist die *Art* des Unterrichtsstandortes anzuführen

Unterrichtsstandort	Art des Unterrichtsstandortes
Gänserndorf	Verbandsgemeinde
Angern a. d. March	Verbandsgemeinde
Ebenthal	Verbandsgemeinde
Leopoldsdorf im Marchfelde	Verbandsgemeinde
Marchegg	Verbandsgemeinde
Obersiebenbrunn	Verbandsgemeinde
Untersiebenbrunn	Verbandsgemeinde
Weikendorf	Verbandsgemeinde
Auersthal	Verbandsgemeinde
Weiden/March	Verbandsgemeinde
Prottes	Verbandsgemeinde
Ollersdorf	Katastralgemeinde
Stillfried	Katastralgemeinde
Breitstetten	Katastralgemeinde
Mannersdorf	Katastralgemeinde
Orth a. d. Donau	Verbandsgemeinde
Lasse	Verbandsgemeinde
Haringsee	Verbandsgemeinde

§3

Organisation der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Verbandsobmann
- (2) Die Aufnahme von Lehrkräften erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, die wiederum Personen aus dem Lehrerkollegium und/oder der Personalvertretung einbeziehen kann. Wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (4) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Für eine gemeinde- und musikschulübergreifende Förderung werden die diesbezüglichen Empfehlungen des NÖ Musikschulbeirats berücksichtigt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (5) Der Schulerhalter weist dem NÖ Landesschulrat nach, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musikschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen.
Ferner stellt der Schulerhalter sicher, dass die Musikschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.

§4

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung an einer niederösterreichischen Musikschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden. Bei entsprechenden Vorkenntnissen kann nach den in der Prüfungsordnung (siehe § 9) festgelegten Voraussetzungen eine Aufnahme in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgen.

- (2) Die Ausbildungsstufen sind:

Elementarstufe

- Elementare Musikpädagogik und/oder
- Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach

Unterstufe

Mittelstufe

Oberstufe

Der Übertritt in die nächsthöhere Stufe ist nach erfolgreicher Ablegung einer Übertrittsprüfung möglich. Die Oberstufe schließt mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung ab. Danach kann ein weiterführender Unterricht angeschlossen werden.

- (3) Alle Schülerinnen besuchen den Unterricht in einem oder mehreren Hauptfächern und in allen dazu vorgesehenen Ergänzungsfächern zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer

Kenntnisse. Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte, Workshops und Schulprojekte ergänzt.

(4) Die Ausbildungsstufen im Einzelnen:

Bei einer Verlängerung der Lernzeit auf Vorschlag der Lehrkraft ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen.

Elementarstufe	Elementare Musikpädagogik, Dauer 1-4 Jahre Unterrichtsform: Kurs- und Klassenunterricht und/oder Künstlerisches Hauptfach, Dauer in der Regel 2 Jahre Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz) Musikpraktische Ergänzungsfächer: frei wählbar Elementare Musikkunde: optional Der Übertritt in die Unterstufe sollte nicht vor dem 8. Lebensjahr erfolgen.
Unterstufe	Künstlerisches Hauptfach Dauer in der Regel 3-4 Jahre
Mittelstufe	Unterrichtsform: Einzel-, Gruppen-, Kurs- oder Klassenunterricht (Tanz)
Oberstufe	Musikpraktische Ergänzungsfächer: Besuch eines Faches oder eines ergänzenden Fächerbündels verpflichtend Musikkunde 1 bzw. Musikkunde 2 bzw. Musikkunde 3: verpflichtend Der Übertritt in die Mittelstufe sollte nicht vor dem 10. Lebensjahr erfolgen

§5 **Unterrichtsfächer**

- (1) Die Musikschule bietet **Hauptfächer** der folgenden Fachgruppen an: Die Auswahl der Fächer erfolgt aus der Fächerliste des Musikschulmanagement Niederösterreich in der aktuellen Fassung.

Fachgruppen für Hauptfächer sind vorrangig:

- Elementare Musikpädagogik
- Blechblasinstrumente
- Holzblasinstrumente
- Gesang
- Tanz
- Tasteninstrumente
- Streichinstrumente
- Zupfinstrumente
- Schlaginstrumente
- Kooperationen
- Darstellende Kunst

- (2) Die Musikschule bietet musikpraktische und musiktheoretische **Ergänzungsfächer** der folgenden Fachgruppen an: Die Auswahl der Fächer erfolgt aus der Fächerliste des Musikschulmanagement Niederösterreich in der aktuellen Fassung.

Fachgruppen für Ergänzungsfächer sind vorrangig:

- Ensemble
- Orchester
- Chor
- Theorie
- Praxis

§6 **Lehrplan**

Der Unterricht an der Musikschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Dies gilt sowohl für die fachspezifischen Lehrpläne als auch für die allgemeinen pädagogischen und didaktischen Grundsätze.

Für die Lehrpläne jener Unterrichtsgegenstände, die nicht im „Lehrplan für Musikschulen“ der KOMU enthalten sind, finden sich im Anhang Hinweise. (siehe Anhang 1. Zusätzliche Lehrpläne).

§7

Unterrichtsformen

- (1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:
 - a. Einzelunterricht (E) zu 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - b. Kleingruppenunterricht mit 2 bis 3 Schülerinnen (G) zu 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Minuten
 - c. Kursunterricht ab 4 bis maximal 8 Schülerinnen (K): zu 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - d. Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülerinnen (L): zu 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 und 120 Minuten
 - e. Unterrichtsformen in 14-tägigen Abständen oder geblockt, insbesondere für zum Beispiel erwachsene Schülerinnen oder Internatsschülerinnen
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Hauptfaches, der besonderen Förderungswürdigkeit der Schülerin/des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Die Schulleitung sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.

§8

Unterrichtszeit

- (1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück, Abschnitt II), über das Schuljahr, die Ferienregelung und die schulfreien Tage (NÖ Pflichtschulgesetz § 83) finden sinngemäß Anwendung.

Der Schulerhalter kann zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen vom Unterricht absehen.

Die Tage, an welchen vom Unterricht an der Musikschule abgesehen wird, sind vor Beginn des Schuljahres bekanntzugeben.

- (2) Je Schuljahr und Hauptfach werden für die Schülerin/den Schüler von der Musikschule mindestens 30 Unterrichtseinheiten geleistet. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die Lehrerinnen sind verpflichtet, die Schülerinnen rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können auch geblockt stattfinden.
- (4) Pausenzeiten an Unterrichtstagen werden der Arbeitszeit angemessen vom Schulerhalter festgelegt. Zur Orientierung dient der Inhalt der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nämlich insofern, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause gewährt wird.

§9

Leistungsbeurteilung/ Prüfungsordnung / Zeugnisse und Schulnachrichten

- (1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler werden im Hauptfach und in den in diesem Schuljahr absolvierten musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächern von den Lehrkräften der betreffenden Fächer beurteilt. Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.

- (2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:

Bezeichnung der Musikschule, Schuljahr, Name und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers, besuchte Haupt- und Ergänzungsfächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Hauptfächer und des musiktheoretischen Ergänzungsfaches (falls erfolgt), Absolvierung der musikpraktischen Ergänzungsfächer, Ablegung und Prädikat der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift der Hauptfachlehrerin/des Hauptfachlehrers, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters, Schulsiegel.

- (3) a) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Schülerin/des Schülers angewendet:

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Genügend
- Nicht genügend

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.

b) Über die Ablegung einer Übertrittsprüfung oder Abschlussprüfung ist nachfolgenden Kriterien ein Prädikat zu vergeben und ein Prüfungszeugnis/eine Prüfungsurkunde auszustellen. Die Absolvierung der Elementarprüfung kann ohne Beurteilung bestätigt werden.

HAUPTFACHPRÜFUNG (Tanz: Präsentationsteil)	MUSIKKUNDETEST (Tanz: Technikteil)	GESAMTBEURTEILUNG (PRÄDIKAT)
Sehr gut	sehr gut oder gut	mit ausgezeichnetem Erfolg
Sehr gut	befriedigend oder genügend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	sehr gut bis befriedigend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Befriedigend	sehr gut bis genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Genügend	sehr gut bis genügend	mit Erfolg bestanden
Nicht genügend	sehr gut bis genügend	nicht bestanden

- (4) Voraussetzung zum Antritt einer Übertritts- oder Abschlussprüfung ist die Ablegung einer Prüfung im musiktheoretischen Ergänzungsfach (Musikkundetest) mit positiver Beurteilung.

Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Ein neuerliches Antreten zu einer Prüfung darf frühestens nach drei Monaten erfolgen.

Ein nicht bestandener Musikkundetest kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Ebenso ist eine zweimalige Wiederholung des Musikkundetests zur Verbesserung der Musikkundenote möglich

- (5) Elementar-, Übertritts- und Abschlussprüfungen sowie Einstufungs- und Dispensprüfungen werden vor einer Kommission abgelegt (siehe Abs 6 lit. b)
- (6) a) Im Rahmen der Elementar- oder Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. (Siehe §4 Ausbildung). Mit der Abschlussprüfung schließt die Schülerin/der Schüler die Ausbildung an der Musikschule ab, ein weiterführender Unterricht kann angeschlossen werden.
- b) Die Elementarprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung und von der Hauptfachlehrkraft abzunehmen. Die Übertrittsprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung, der betreffenden Hauptfachlehrkraft und einer/einem fachkundigen Beisitzer(in) abzunehmen. Die Abschlussprüfung ist wie bei einer Übertrittsprüfung abzunehmen und zusätzlich eine externe (schulfremde) fachkundige Beisitzerin /ein externer (schulfremder) fachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen.
- (7) Über den Erfolg einer Prüfung ist abzustimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.
- (8) Prüfungen oder Teile von Prüfungen, die an einer anderen Institution oder Bildungseinrichtung (z.B. andere Musikschulen, gesetzlich geregelte Schularten, Niederösterreichischer Blasmusikverband, „Musik der Jugend“) erfolgreich absolviert worden sind, können von der Schulleiterin/dem Schulleiter auf Antrag der Schülerin/des Schülers zur Gänze oder teilweise angerechnet werden, wenn die Lern- und Bildungsziele bereits mindestens gleichwertig erreicht wurden.

§ 10

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Musikschule übernimmt mit Aufnahme der Schülerin/des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichts nach dem festgelegten Lehrplan und den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- (3) Die Aufnahme einer Schülerin /eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung gemäß Vorgabe der Musikschule zum angegebenen Anmeldetermin.. Bei minderjährigen Schülerinnen ist die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten durchzuführen.

Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

- (4) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einer bestimmten Lehrkraft ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird von der Schulleitung nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ein Wechsel zu einer anderen Lehrkraft während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

- (5) Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrkräften im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten und mit Zustimmung der Schulleitung festgesetzt.

- (6) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. - bei minderjährigen Schülerinnen - der Erziehungsberechtigten, die aus organisatorischen Gründen einen früheren Termin spätestens mit 31.5. vor Beginn des neuen Schuljahres beim Musikschulerhalter einlangen muss.

Erfolgt eine Abmeldung für das folgende Schuljahr nach dem festgesetzten Meldetermin aber noch vor dem gesetzlichen Ende des Schuljahres (das ist gemäß § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBL 47/2018 in der geltenden Fassung mit Beginn des neuen Schuljahres, folglich erster Montag im September), ist sie in begründeten Fällen anzunehmen. Begründungen können insbesondere sein: Verlegung des Wohnsitzes, schwere Krankheit, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten).

- (7) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

- (8) Die Aufnahme in eine Instrumental-/Gesangs-/Tanzklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen/gesanglichen/tänzerischen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.

- (9) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen

- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen
- für Mangelinstrumente

der Vorzug gegeben.

- (10) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.

- (11) Der Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die Schülerin/der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,

- b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
- c) wenn die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen der Schulleitung und/oder der Lehrerinnen verstößt und/oder
- d) wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schülerinnen hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 11

Aufgaben der Schüler Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) Name und Sitz der Musikschule
 - b) Pflichten der Schülerin/des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflichtig, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
 - c) Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten
- (2) Die Schülerin/der Schüler bzw. - bei Minderjährigen - die Erziehungsberechtigten unterwerfen sich bei der Anmeldung durch ihre Unterschrift der Schulordnung.

§ 12

Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters

- (1) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung der Schulleiterin/des Schulleiters.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich aller Unterrichtsstandorte obliegen der Schulleiterin/dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Lehrerinnen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
 - b) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
 - c) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - d) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungsplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - e) Einberufung von mind. zwei Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - f) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Leiterfortbildungsseminaren, mindestens acht Unterrichtseinheiten pro Jahr.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrkräften.
 - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrkräften nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B.

Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).

- l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrerinnen, Schülerinnen und Erziehungsberechtigten.
 - m) Umsetzung eines Musikschulleitbilds unter Berücksichtigung der österreichischen Leitlinien (KOMU Visionärer Wegweiser), das insbesondere ein zielorientiertes und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters.
 - o) die fachliche und pädagogische Leitung der Musikschule
 - p) die Gewährleistung der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebes,
 - q) Schülereinschreibungen,
 - r) Erstellung der Stundenpläne (Unterrichtsorte, Vertretungspläne, Schülereinteilungen),
 - s) Weitergabe der Abrechnungsunterlagen von Lehrern und Schülern,
 - t) Vorlage einer Schulordnung,
 - u) Leistungsbeurteilung der Lehrer,
 - v) Fachliche Führung von administrativen Kräften.
- (3) Pflichten der Schulleiterin/des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben der Lehrerinnen

- (1) Die Lehrerin/der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags der Bildungsziele in §1 für einen zeitgemäßen, die Schülerin/den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Der Lehrerin/dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin/des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen Aufgaben sowie der Aufgaben der Unterrichtsdokumentation (Klassenbuch) sowie der Aufsichtspflicht.
- c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
- d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schülerinnen.
- e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf.
- f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
- g) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
- h) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit ihren/seinen

Schülerinnen.

- i) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jede Schülerin/jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - j) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülerinnen.
 - k) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für ihre/seine Schülerinnen (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - l) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/des Schulerhalters
 - m) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren, mindestens acht Unterrichtseinheiten pro Jahr.
- (2) Die Lehrerin/der Lehrer, die/der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt.
- (3) Lehrerinnen mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres von der Schulleitung bestimmt,
- (4) Pflichten der Lehrerinnen aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Eltern- bzw. Fördervereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Eltern- bzw. Fördervereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kooperation mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde sowie die Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

Schulordnung

§ 1

Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Südost

§2

Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schülerinnen müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder Vertreterin zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (4) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrerinnen.
- (5) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – der Erziehungsberechtigten, die bis 31. Mai vor Beginn des neuen Schuljahres beim Musikschulerhalter einlagen muss.

§3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrerin/den Lehrer oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten
- (2) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§4

Unterrichtsmittel

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die

Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt

- (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (6) Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld und wird in Teilzahlungen vorgeschrieben.
- (7) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.
- (2) Die Leihgebühr für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird monatlich eingehoben. (Richtwert: Leihgebühr inklusive einer Jahresversicherungsgebühr in Höhe von 1,25 Prozent des Kaufpreises)
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin/dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§8

Unterrichtstage

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. 47/2018 in der geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrerin/des Lehrers können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
- (3) Gemäß Statut der Musikschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 30 Wochenstunden abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Zusätzliche Lehrpläne

(1) Alte Musik

Im Fach Alte Musik werden Kenntnisse und Lehren der europäischen Musikstile aus den Epochen des Mittelalters, der Renaissance des Barock, der Klassik und der Romantik vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern werden die spezifischen Spielweisen der historischen Instrumente, Verzierungslehren, Klangvorstellungen und die unterschiedlichen Stimmungssysteme nähergebracht, damit für sie eine authentische Aufführungspraxis der Musik früherer Epochen bzw. eine zeitgenössische Interpretation möglich wird.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen

- die unterschiedlichen Verzierungspraktiken
- instrumentenspezifische Besonderheiten
- die Aufführungspraktiken der jeweiligen Epochen und Kulturräume
- Gestaltung und Interpretation in Bezug auf Tempo, Tonartencharakteristik und Kompositionsstil in den jeweiligen Epochen

Lerninhalte:

- Beschäftigung mit Lehrwerken der musikalischen Epochen
- Anwendung der instrumentenspezifischen Verzierungslehren (Diminutionslehre in den unterschiedlichen Epochen)
- Umsetzung der instrumentenspezifischen Klangvorstellungen (z. B. stilkundlicher Aspekt Vibrato, inegales Spiel etc.)
- Freies Musizieren aus dem Moment heraus in Renaissance und im Barock auf der Grundlage des Basso continuo
- Entwickeln von freien melodischen und rhythmischen Gestaltungsformen

(2) Komposition und Tonsatz

Im Fach Komposition und Tonsatz werden die grundlegenden Fähigkeiten zur Organisation und Realisierung von Klängen innerhalb eines aktuellen Umfeldes sowie die Grundlagen der musikalischen Grammatik und deren Anwendungen vermittelt.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen

- den Umgang mit Stilen aller Epochen
- den Einsatz der eigenen kreativen Fähigkeiten
- die Offenheit für andere Kunstformen
- die Erforschung von Musik aller Epochen und Erdteile
- die Erstellung und Anfertigung von eigenen Kompositionen sowie das Arrangieren bestehender Werke
- die elektroakustischen Ausdrucksformen

Lerninhalte:

- Profundes Erarbeiten praktischer und analytischer Kenntnisse zu diversen historischen Satztechniken
- Analytische Auseinandersetzung mit Werken aller Epochen in ihrer ästhetischen Vielfalt
- Einblicke in Kompositionswelten durch Tonsatzkenntnisse
- Regeln der Musiksprache
 - Harmonielehre vom Dreiklang bis zum Choral und zur Partitur sowie kontrapunktische Satztechniken
 - Grundlagen der abendländischen tonalen Musik
 - Improvisation
 - Klanginstallationen im öffentlichen Raum

(3) Musikleitung und Dirigieren

Im Fach Musikleitung und Dirigieren werden Kenntnisse zu Schlagtechniken und deren praktischer Anwendung beim Dirigieren und Leiten von Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern vermittelt. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern ein umgreifender musikalischer Überblick sowie ein besseres Verständnis von Musikwerken ermöglicht.

Lernziele:

Schülerinnen und Schüler erlernen und entwickeln

- die Fähigkeit Partituren selbständig zu erarbeiten und umzusetzen
- die kreative und zielführende Arbeit mit Chören, Ensembles, Blaskapellen und Orchestern
- die Perfektionierung der Schlagtechnik
- die Verfeinerung einer individuellen Dirigersprache das Verständnis der Partitur und deren Analyse
- ein reichhaltiges Repertoire
- einen sicheren Umgang mit der Orchestrierung
- einen sicheren Umgang mit Aufführungspraxis und Stilkunde

Lerninhalte:

- Theoretische Kenntnisse der Musikkunde, der Formenlehre, der Instrumentenkunde und der Stilkunde
- Partituranalyse und die Einrichtung einer Partitur
- Schlagtechnik
- Praktische Umsetzung der Musikleitung mit verschiedenen Ensembles
- Begleitung auf einem Instrument zur Unterstützung der Leitungsfunktion
- Grundlegende Kenntnisse der Stimmbildung

(4) Chor

Für die Inhalte des Fachs Chor dienen die Lehrpläne der AHS-Unterstufe vom 11. Mai 2000, BGBl. II Nr. 133/2000 in der gültigen Fassung, für die unverbindliche Übung Chor und der Gesamtösterreichische Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke im Fach Gesang.

(5) Ensemble

Der Ensembleunterricht bietet die Möglichkeit, bereits Erlerntes anzuwenden. Schülerinnen und Schüler können je nach Leistungsstand nach einem halben bis einem Jahr Unterricht im Hauptfach in ein Ensemble eintreten. Es wird die Fähigkeit ausgebildet, aufeinander zu hören und zu reagieren.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- lernen sich in einen größeren Klangkörper einzuordnen und damit musikalische Gemeinsamkeit zu erleben
- entwickeln ein diffiziles Empfinden für musikalische Parameter wie Rhythmus, Tempo und Dynamik
- entwickeln die Verbesserung der Aufmerksamkeit für das Hören und damit unter anderem die Fähigkeit zum sauberen Intonieren
- entwickeln Mut zum eigenen Spiel und zur Bewegung in der Gruppe
- lernen musikalische Verläufe nachzuahmen

Lerninhalte:

- Richtiger Umgang mit Notenwerten
- Ensemblehafte Umsetzung von Musikstücken bzw. Begleitung durch das im Hauptfach erlernte Instrument
- Improvisationsübungen
- Abwechslungsreiches, phantasievolles und spielerisches Proben
- Arbeiten mit Spannungsbögen
- Steigerung des Gemeinschaftsgefühls

(6) Orchester

Voraussetzung für den Eintritt in das Orchester ist die Kenntnis aller Grundtechniken am eigenen Instrument. Die Schülerinnen und Schüler erlernen die unterstützende und enge Zusammenarbeit mit anderen Instrumentengruppen in fachspezifischen Fragen. Da das Orchester für Schülerinnen und Schülern diverser Altersgruppen zugänglich ist, wird je nach Gegebenheit die musizierte Literatur angepasst. Eine Steigerung des Schwierigkeitsgrades unterstützt die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf unterschiedliche Stile und Formen.

Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler erlernen die Klangerzeugung zu verfeinern

- Die Klangerzeugung zu verfeinern
- die Dynamik zu differenzieren
- Sicherheit beim mehrstimmigen Spiel zu entwickeln
- metrische Flexibilität (Verzögerungen, Taktwechsel) zu erreichen
- Phrasierungen zu beachten und Stilempfinden auszubilden
- genau zu artikulieren
- Begleitstimmen sicher auszuführen
- evtl. kleinere Soli zu bewältigen.

Lerninhalte:

- Musizieren und Interpretieren von Originalliteratur aus unterschiedlichen Epochen und Musikstilen
- Musizieren und Interpretieren von Bearbeitungen von Standardwerken
- Ausbau der individuellen Fähigkeiten in Bezug auf Rhythmik, Dynamik, Artikulation, Stimmführung, Tempowechsel und Tempoübergänge
- Begleitung von Solowerken
- Blattspielen
- Aufbau und Pflege eines Orchester-Repertoires

(7) Für die Inhalte weiterer nicht im KOMU Lehrplan enthaltener Fächer gelten schuleigene Lehrpläne.